

60. Ist die Ausschließung des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten in Versorgungssachen mit der Reichsverfassung vereinbar?

RVBerf. Art. 129. Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 §§ 90, 91.

III. Zivilsenat. Urf. v. 20. Dezember 1927 i. S. St. u. Gen. (R.) w. Deutsches Reich (Besl.). III 103/27.

I. Landgericht I Berlin.

Die Kläger standen im Reichsmarinedienst. Im Oktober 1924 erbat die Kläger zu 1 und 2, im Dezember 1924 der Kläger zu 3

ihre Verabschiedung. Sie erklärten sich in ihren Gesuchen mit ihrer vorzeitigen Entlassung, d. h. mit ihrer Entlassung ohne Einhaltung der dreimonatigen Entlassungsfrist, einverstanden, sofern ihnen hierdurch keine geldlichen Nachteile entstünden. Daraufhin wurden die Kläger zu 1 und 2 mit Ablauf des Monats Oktober 1924, der Kläger zu 3 mit Ablauf des Monats Dezember 1924 unter Bewilligung der gesetzlichen Versorgung aus dem Marinedienst entlassen. Sie haben für die Entlassungsfrist, die Kläger zu 1 und 2 also bis zum 31. Januar 1925, der Kläger zu 3 bis zum 31. März 1925, ihre im aktiven Dienst bezogenen Gehühnrisse weiter erhalten. Die erstern beziehen seit 1. Februar 1925, der letztere seit 1. April 1925 Ruhegehalt.

Am 26. Juni 1925 erging eine Verordnung des Reichsministers der Finanzen über die Festsetzung des Befoldungsdienstalters der Soldaten der Wehrmacht (Marine-BoBl. S. 85), die das Befoldungsdienstalter für die Wehrmachtsangehörigen günstiger gestaltete. Sie bestimmte unter III Abs. 1, daß das Befoldungsdienstalter der am 1. März 1925 vorhanden gewesen und der in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis zum 28. Februar 1925 mit Versorgungsansprüchen ausgeschiedenen Soldaten der Wehrmacht mit Wirkung vom 1. März 1925 ab neu festzusetzen sei, wenn sich nach den neuen Bestimmungen ein günstigeres Befoldungsdienstalter als nach den bisherigen ergebe. Nach Abs. 4 das. sollten die neuen Vorschriften auf die vor dem 1. Januar 1925 ausgeschiedenen Soldaten der Wehrmacht keine Anwendung finden.

Die Kläger beanspruchen, obwohl sie vor diesem Tage aus dem Marinedienst entlassen worden sind, die Vorteile der neuen Verordnung auch für sich und fordern das sich nach ihr ergebende höhere Ruhegehalt. Sie stützen sich auf den in ihren Entlassungsgesuchen gemachten Vorbehalt, dem die Marineleitung stillschweigend zugestimmt habe. Nach ihm seien sie in vermögensrechtlicher Beziehung so zu behandeln, als ob die Kläger zu 1 und 2 erst Ende Januar 1925, der Kläger zu 3 erst Ende März 1925 ausgeschieden wären. Die neuen Bestimmungen müßten deshalb auf sie angewendet werden. Außerstenfalls sei ihnen das Reich wegen der vorzeitigen Entlassung aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes haftpflichtig. Deshalb haben die Kläger zu 1 und 2 wegen der auf den Monat März 1925, der Kläger zu 3 wegen der auf den Monat April 1925 entfallenden Gehühnrisse Klage erhoben.

Der Beklagte hat in erster Reihe die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Versorgungsgebührrnisse könnten nur vor den Versorgungsgerichten geltend gemacht werden. Außerdem betreffe der Streit die Festsetzung des Besoldungsbienstalters, die allein den Verwaltungsbehörden zustehe. Auch sachlich ist der Beklagte dem Klagenanspruch entgegengetreten. Er leugnet, daß der von den Klägern gemachte Vorbehalt die Tragweite habe, die sie ihm beilegten. Ein Schadenersatzanspruch sei überhaupt nicht gegeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von den Klägern unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

1. (Die Abweisung des Schadenersatzanspruchs wird gebilligt.)
2. Das Landgericht hat die Klage, soweit sie auf den Vorbehalt in den Abschiedsgesuchen gestützt wird, wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Vom Standpunkt des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 aus (seine späteren Änderungen, wie sie jetzt in der neuen Fassung des Gesetzes vom 19. September 1925 zusammengefaßt sind, kommen für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht in Betracht) ist auch in diesem Punkte der Vorinstanz beizupflichten.

Die Versorgung der aus der Wehrmacht ausscheidenden Offiziere besteht in lebenslänglichem Ruhegehalt, das vor der Entlassung von Amte wegen festzustellen ist (§ 31 WVG.). Diese Feststellung erfolgt durch den Reichswehrminister (§ 81 Abs. 3), d. h. im Reichswehrministerium, für die Marine durch die Marineleitung (Marine-Versorgungsbezernat). Gegen den Bescheid des Reichswehrministers ist der Rechtszug im Spruchverfahren der Militärversorgung zulässig (§ 90 Abs. 1), wie er jetzt durch das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (RGBl. S. 59) geregelt ist. Der Bescheid kann durch Berufung an das Versorgungsgericht angefochten werden, gegen dessen Urteil der Rekurs an das Versorgungsgericht gegeben ist. Dagegen ist in Versorgungssachen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 WVG.).

Die Kläger sind trotz dieser gesetzlichen Bestimmungen der Ansicht, daß zur Entscheidung über den Klagenanspruch die ordentlichen

Gerichte deshalb berufen seien, weil er nicht aus dem Wehrmacht-versorgungsgesetz selbst, sondern aus dem Vorbehalt hergeleitet werde, den sie in ihren Abschiedsgesuchen gemacht hätten und dem das Reich durch Genehmigung dieser Gesuche stillschweigend zugestimmt habe. Indessen vermag diese besondere Art der Anspruchsbegründung keine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu rechtfertigen. Denn gleichwohl bilden den Gegenstand des Rechtsstreits, wie das Landgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, die Versorgungsansprüche der Kläger, und diese Ansprüche finden ihre Rechtsgrundlage in dem früheren Dienstverhältnis der Kläger. Der Vorbehalt soll nur eine andere Berechnung ihres Ruhegehalts rechtfertigen. Die rechtliche Natur der Klageansprüche wird durch ihn nicht berührt. Ihre Prüfung muß deshalb, auch soweit die Entscheidung von der Tragweite des mehrgenannten Vorbehalts abhängt, gemäß § 90 WVG. im Spruchverfahren der Militärversorgung erfolgen.

3. Die bisherigen Ausführungen ergeben die Unbegründetheit der Revision der Kläger unter der Voraussetzung, daß die §§ 90, 91 WVG. mit der Reichsverfassung vereinbar sind. Art. 129 Abs. 4 Satz 1 RVerf., dessen alsbald eingetretene Wirksamkeit in der Rechtsprechung des Senats (RGZ. Bd. 99 S. 261, Bd. 101 S. 287) anerkannt ist, gewährleistet die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche auch der Berufsoldaten. Die Revision hat die Frage zur Nachprüfung gestellt, ob diese Bestimmung gestattet, die Entscheidung über die Versorgungsansprüche der Berufsoldaten den Versorgungsgerichten zu überweisen, wie das in den angeführten Bestimmungen des Wehrmachtversorgungsgesetzes geschehen ist. Der Senat hat bereits in der RGZ. Bd. 111 S. 366 abgedruckten Entscheidung angenommen, daß die Feststellung von streitigen Versorgungsgebührrufen im Verfahren vor den Spruchbehörden der Reichsversorgung zu geschehen habe und daß die ordentlichen Gerichte hierfür nicht zuständig seien. An dieser damals nicht näher begründeten Ansicht ist festzuhalten.

Das Reichsversorgungsgesetz hat in seinem Urteil vom 8. Januar 1926 (Entsch. Bd. 5 S. 253) die Übertragung der Entscheidung über die Versorgungsansprüche der Berufsoldaten auf die Versorgungsgerichte als mit Art. 129 Abs. 4 Satz 1 RVerf. vereinbar erklärt und dies damit begründet, daß nur der Rechtsweg im weiteren Sinne,

mithin auch derjenige vor den Verwaltungsgerichten, verfassungsmäßig habe sichergestellt werden sollen. Dieser Auslegung des Art. 129 kann allerdings nicht beigezogen werden. Sie widerspricht dem feststehenden Sprachgebrauch in Rechtsprechung und Rechtslehre. Rechtsweg bedeutet den Weg vor den ordentlichen Gerichten, unter Umständen auch den vor den — bürgerlichrechtlichen — Sondergerichten, niemals jedoch die Anrufung von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten. Wird der Rechtsweg gegeben, so wird damit der Weg vor den Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten ausgeschlossen. Die Entscheidung RGZ. Bd. 76 S. 174, die das Reichsverwaltungsgericht zum Beweise dafür anführt, daß der Sprachgebrauch hinsichtlich des Ausdrucks „Rechtsweg“ in Rechtsprechung und Verwaltung verschieden gewesen sei, führt nur aus, daß man gelegentlich auch — ungenauerweise — bei Zuständigkeit von (bürgerlichrechtlichen) Sondergerichten von der Unzulässigkeit des Rechtswegs gesprochen habe. Daß die Möglichkeit der Anrufung der Verwaltungsgerichte jemals als „Zulässigkeit des Rechtswegs“ bezeichnet worden sei, dafür führt das Urteil, das es überhaupt nur mit besonderen Gerichten, den Auseinandersetzungsbehörden, zu tun hat, keinen Beleg an.

Es fehlt an jedem Anhalt dafür, daß die Reichsverfassung diesem einhelligen Sprachgebrauch zuwider unter „Rechtsweg“ etwas anderes verstünde als die Anrufung der ordentlichen, aus unabhängigen und unabsehbaren Richtern zusammengesetzten und mit besonderen Rechtsgarantien des Verfahrens umgebenen Gerichte (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 139). Allerdings spricht Art. 129 Abs. 1 Satz 4 Verf. und ebenso Abs. 4 Satz 1 das. vom Rechtsweg schlechthin, während nach Art. 131 Abs. 1 Satz 3 für Ansprüche gegen den Staat und sonstige öffentliche Körperschaften aus Amtspflichtverletzungen von Beamten der „ordentliche Rechtsweg“ nicht ausgeschlossen werden darf, und nach Art. 153 Abs. 2 Satz 3 wegen der Höhe der Entschädigung im Streitfall der „Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten“ offen zu halten ist, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Indessen ist dieser Verschiedenheit der Ausdrucksweise keine sachliche Bedeutung beizumessen. Denn sowohl aus dem Zusammenhang der Bestimmung mit dem bis zum Erlaß der Verfassung bestehenden Rechtszustand, als auch aus ihrer eigenen

Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß Art. 129 RVerf. den Beamten und den Berufsoldaten ebenfalls den ordentlichen Rechtsweg, den bei den ordentlichen Gerichten, offen halten will.

Den Reichsbeamten gab schon § 149 RWG. für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis den Rechtsweg, d. h. unstreitig den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten. Sein Vorbild war § 1 des preuß. Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241), der schon den preussischen Beamten in gleichem Umfang die Anrufung der ordentlichen Gerichte gestattet hatte. Dieser den Beamten bisher nur durch einfaches Gesetz gewährleistete Rechtsschutz ist in die Reichsverfassung aufgenommen worden, damit er auf alle Beamten erstreckt werde und damit er nur unter den erschwerten Voraussetzungen des Art. 76 RVerf. beseitigt oder abgeschwächt werden könne. Daraus folgt, daß der Rechtsweg des Art. 129 RVerf. kein anderer ist als der in § 149 RWG. bezeichnete.

Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift in Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. ist hervorzuheben, daß der Regierungsentwurf der Reichsverfassung (Aktstücke der Nationalversammlung Nr. 59) in Art. 111 eine entsprechende Vorschrift nur zugunsten der Richter vorsah. Es hieß darin, daß wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegeld, der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden dürfe. Dieser Art. 111 des Entwurfs ist dann gestrichen worden, weil die Richter Beamte seien, der vorgesehene Art. 111 also in dem jetzigen Art. 129 enthalten sei (vgl. die Äußerungen des Abgeordneten Dr. Beyerle und des Vorsitzenden Kaufmann im Verfassungsausschuß, wiedergegeben S. 508 des Ausschußberichts, Aktstück Nr. 391 der Nationalversammlung). Es muß als ausgeschlossen bezeichnet werden, daß man für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter an eine andere entscheidende Stelle als an die ordentlichen Gerichte gedacht hat. Das gleiche wie für die Richter gilt aber für alle Beamte, und nach Art. 129 Abs. 4 Satz 1 RVerf., der den Ausdruck Rechtsweg in demselben Sinne wie Abs. 1 Satz 4 gebraucht, ebenso für die Berufsoldaten. Grundsätzlich dürfen die vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis nicht der Rechtspflege von Verwaltungsgerichten unterstellt werden, wie es die Verwaltungsgerichte sind.

Die vorstehenden Darlegungen entsprechen dem schon bisher vom Senat eingenommenen Standpunkt. In RGZ. Bd. 109 S. 284 hat er ausgesprochen, daß der Rechtsweg des Art. 129 Abs. 1 RWerf. — und damit also auch der des Abs. 4 das. — der vor den ordentlichen Gerichten ist, und hat hinzugefügt, daß das Verwaltungsverfahren (gemeint ist, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, auch und gerade besonders das Verwaltungsstreitverfahren) nicht genügt.

Wenn es demnach auch nicht angängig ist, das von Art. 129 RWerf. verwendete Wort „Rechtsweg“ abweichend vom bisherigen Sprachgebrauch aufzufassen, so ist trotzdem der oben genannten Entscheidung des Reichsversorgungsgewichts im Ergebnis beizupflichten. Art. 129 Abs. 4 Satz 1 RWerf. muß nämlich dahin ausgelegt werden, daß die Versorgungsansprüche der Berufsoldaten nicht unter ihre dort genannten vermögensrechtlichen Ansprüche fallen. Diese engere Deutung der Vorschrift folgt aus der Rechtsentwicklung, wie sie auf dem Gebiete des Militärversorgungswesens stattgefunden hat und von der man nicht annehmen kann, daß die Reichsverfassung in sie hat eingreifen wollen.

Im Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565) wird wegen der Ansprüche aus ihm den Rechtsweg für zulässig erklärt, allerdings unter Bindung der Gerichte an gewisse Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörden (§§ 39, 40). Eine entsprechende Regelung enthielten die §§ 42, 43 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) und ebenso die §§ 35, 36 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214). Eine einschneidende Änderung dieses Rechtszustands brachte die Verordnung der Reichsregierung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 149). Sie eröffnete gegen die Bescheide der Behörden, die im Verwaltungsverfahren über Ansprüche auf Feststellung von Besoldungsgebührrnissen aus dem Mannschaftsversorgungsgesetz, dem Offizierspensionsgesetz und dem Militärhinterbliebenengesetz an letzter Stelle entschieden, den Rechtszug im Spruchverfahren der Militärversorgung (Art. I Nr. 3), während der ordentliche Rechtsweg mit noch im Pensionsregelungsverfahren (betreffend Erlöschen und Rufen der Versorgungsgebührrnisse und ähnliche Fragen) zulässig blieb. Zur Entscheidung im Spruchverfahren wurden die Militär-

versorgungsgenichte und das Reichs-Militärversorgungsgenicht (später Versorgungsgenichte und Reichsversorgungsgenicht genannt) geschaffen (Art. II § 1). Die Verordnung vom 1. Februar 1919 wurde in das auf Grund von § 1 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) im Reichsanzeiger (1. Beilage zu Nr. 79 vom 5. April 1919) veröffentlichte Verzeichnis der vom Räte der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung bis dahin erlassenen und verkündeten Verordnungen aufgenommen (III Nr. 33 des Verzeichnisses) und blieb damit in Kraft. Die Nationalversammlung hat auch nicht etwa nach § 1 Satz 4 des Übergangsgesetzes die Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Februar 1919 verlangt, hat sie vielmehr selbst noch durch Gesetz vom 15. Mai 1920 (RGBl. S. 1064) geändert. Später ist die Verordnung durch das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 ersetzt worden. Bei der Beratung der Gesetze von 1920 und 1922 sind keine Zweifel daran zutage getreten, daß die Reichsverfassung gestatte, die Entscheidung über die Versorgungsansprüche auch der Berufsoldaten auf die Versorgungsgerichte zu übertragen. Ebenso wenig sind Zweifel geltend gemacht worden gegenüber den §§ 90, 91 des Wehrmachtversorgungsgesetzes, das die schon bisher dem Spruchverfahren der Militärversorgung unterliegenden Versorgungsansprüche der Berufsoldaten neu regelte.

Überblickt man diese gesetzgeberische Tätigkeit im ganzen, so muß man dem Reichsversorgungsgenicht (Entsch. Bd. 5 S. 257) beistimmen, wenn es sagt, es erscheine als völlig ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber der Reichsverfassung etwa beabsichtigt hätte, den eben erst neu errichteten Spruchgerichten der Reichsversorgung die Rechtsprechung in der Versorgung der Berufsoldaten wieder zu nehmen, um diese Aufgabe in den ordentlichen Rechtsweg überzuführen. Die ganze Rechtsentwicklung zwingt vielmehr zwar nicht zu dem Schlusse, daß als Rechtsweg auch die Anrufung von Verwaltungsgerichten anzusehen ist, wohl aber zu dem, daß die in Art. 129 Abs. 4 Satz 1 RVerf. den Berufsoldaten gewährleistete Offenhaltung des Rechtswegs für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche die Versorgungsansprüche nicht mitumfaßt. Die Gesetze, die das Reich auf dem Gebiete der Geltendmachung dieser Ansprüche vor und nach dem Erlaß der Reichsverfassung erlassen hat, machen es notwendig, den Wortlaut des Art. 129 Abs. 4 Satz 1 RVerf. einschränkend aus-

zulegen. Dieselbe Nationalversammlung, welche die Reichsverfassung geschaffen hat, hat die Verordnung vom 1. Februar 1919 nicht bloß stillschweigend gebilligt, sondern sie sogar noch in einigen Punkten geändert. Daraus ist ersichtlich, daß sie durch die mehrgenannte Verfassungsbestimmung den Berufs Soldaten für ihre Versorgungsansprüche den Rechtsweg nicht hat gewähren wollen.